

ÖSTERREICH KONVENT

zukunftsorientiert
kostengünstig
bürgernah



Grundlagen



zukunftsorientiert

kostengünstig

bürgernah

Grundlagen

Impressum:

Herausgeber: Büro des Österreich-Konvents; f.d.I.v.: Dr. Edith Goldeband.

Redaktion und Kontakt: Mag. Barbara Blümel - barbara.bluemel@konvent.gv.at;

Das Stichwortverzeichnis zur Geschäftsordnung wurde von Dr. Wolfgang Steiner, Amt der Oö. Landesregierung - Verfassungsdienst, Oö.

Landtagsdirektion erstellt; Logo: Andreas Zemann; Umschlag: kollmandesign;

Druckerei: Fischer, 1010 Wien und Hausdruckerei Parlament, 1010 Wien

Inhalt

Geschäftsordnung des Österreich–Konvents	5
Stichwortverzeichnis	20
Die Ausschüsse des Österreich-Konvents	27
Mandate an die Ausschüsse des Österreich-Konvents	
Kurzmandate	29
Langfassungen der Mandate	
1. Staatsaufgaben und Staatsziele	32
2. Legistische Strukturfragen	34
3. Staatliche Institutionen	37
4. Grundrechtskatalog	40
5. Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden	42
6. Reform der Verwaltung	45
7. Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen	48
8. Demokratische Kontrollen	51
9. Rechtsschutz, Gerichtsbarkeit	54
10. Finanzverfassung	56
Das Gründungskomitee	60
Beschluss des Gründungskomitees des Österreich-Konvents	65
Bundesgesetz betreffend die finanzielle und administrative Unterstützung des Österreich-Konvents	71

Geschäftsordnung des Österreich–Konvents

(vom Konvent am 25. Juli 2003 einstimmig angenommen)

I. ORGANE DES ÖSTERREICH-KONVENTS

§ 1 Organe

II. ARBEITSWEISE DES KONVENTS

§ 2 Sitzungsort, Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 3 Konsensprinzip, Beschlussquoren

§ 4 Einberufung, Geschäftsordnung, Tagesordnung

§ 5 Tagesordnung

§ 6 Leitung der Sitzungen

§ 7 Vertretung

§ 8 Anwesenheitsquorum

§ 9 Wortmeldungen

§ 10 Beratung und Willensbildung

§ 11 Beiziehung von Expert/innen, Hearings

§ 12 Einsetzung von Ausschüssen

§ 13 Protokollierung

III. ARBEITSWEISE DES PRÄSIDIUMS

§ 14 Einberufung

§ 15 Leitung der Sitzungen, Öffentlichkeit

§ 16 Vertretung

§ 17 Anwesenheitsquorum

§ 18 Weitere Teilnehmer/innen

§ 19 Konsensprinzip, Beschlussquorum

§ 20 Beiziehung von Expert/innen

IV. ARBEITSWEISE DER AUSSCHÜSSE

§ 21 Sitzungsort, Öffentlichkeit, Ergebnisse

§ 22 Einberufung

§ 23 Stellvertretende Vorsitzende

§ 24 Vertretung

§ 25 Leitung der Sitzungen

§ 26 Anwesenheitsquorum

§ 27 Weitere Teilnehmer/innen

§ 28 Mitarbeiter/in des Büros

§ 29 Beiziehung von Expert/innen

§ 30 Abstimmungen, Beschlussquorum

§ 31 Protokollierung

§ 32 Berichte der Ausschüsse

V. ABLAUF DER BERATUNGEN

§ 33 Berichte des Präsidiums

§ 34 Überarbeitung und Ergänzung der Berichte

§ 35 Änderung von Berichten

§ 36 Themen, ohne Ausschussberatung

§ 37 Behandlung des Endberichts des Präsidiums

§ 38 Übermittlung von Dokumenten

§ 39 Vorlage des Endberichts

§ 40 Beiträge der Mitglieder

VI. BÜRO DES ÖSTERREICH-KONVENTS

§ 41 Büro, Geschäftsführer/in

§ 42 Mitwirkung der Parlamentsdirektion

VII. ÖFFENTLICHKEIT, KOMMUNIKATION

§ 43 Öffentlichkeitsarbeit

§ 44 Internet, Öffentlichkeit der Dokumente

§ 45 Übermittlung von Schriftstücken

VIII. INKRAFTTRETEN

§ 46 In-Kraft-Treten

I. ORGANE DES ÖSTERREICH-KONVENTS

§ 1. Die Organe des Österreich–Konvents sind

1. die Vollversammlung des Österreich–Konvents (im Folgenden: Konvent),
2. das Präsidium des Österreich–Konvents (im Folgenden: Präsidium),
3. die Ausschüsse des Österreich–Konvents (im Folgenden: Ausschüsse) und
4. der/die Vorsitzende des Österreich-Konvents (im Folgenden: der/die Vorsitzende).

II. ARBEITSWEISE DES KONVENTS

§ 2. (1) Der Konvent hält seine Sitzungen im Parlament ab, sofern das Präsidium nicht anderes bestimmt.

(2) Die Sitzungen des Konvents sind öffentlich.

§ 3. (1) Der Konvent arbeitet nach dem Konsensprinzip. Es werden - außer in Verfahrensfragen und bei der Beschlussfassung der Geschäftsordnung – keine Mehrheitsbeschlüsse gefasst.

(2) Sofern der Konvent Beschlüsse fasst, erfolgen sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, falls die Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt.

§ 4. (1) Die Einberufung zu den Sitzungen des Konvents erfolgt durch die/den Vorsitzende/n. Dieser/Diese hat den Konvent einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Konvents oder drei Mitglieder des Präsidiums verlangen.

(2) Der Konvent beschließt mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder seine Geschäftsordnung. Grundlage für die Beratung der Geschäftsordnung ist ein vom Präsidium vorgelegter Entwurf.

(3) Das Präsidium erstellt die Tagesordnung für die Sitzungen des Konvents.

(4) Die Einberufung zu einer Sitzung und die Tagesordnung sind den Mitgliedern des Konvents spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen.

§ 5. (1) Die Mitglieder des Konvents können bis spätestens drei Tage vor der Sitzung beim/bei der Vorsitzenden schriftlich die Aufnahme weiterer Gegenstände in die Tagesordnung beantragen. Dieser Antrag ist unverzüglich an die Mitglieder des Konvents zu verteilen. Hierüber entscheidet der Konvent zu Beginn der Sitzung, wobei eine Ergänzung der Tagesordnung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bedarf.

(2) Über Vorschlag des Präsidiums kann der Konvent zu Beginn der Sitzung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen.

§ 6. (1) Die Sitzungen des Konvents werden vom/von der Vorsitzenden oder in seiner/ihrer Abwesenheit von einem/einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(2) Abweichend von Abs. 1 können der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vereinbaren, auch bei gleichzeitiger Anwesenheit einander in der Vorsitzführung abzuwechseln.

§ 7. Die dem Konvent angehörenden Mitglieder der Bundesregierung, die Landeshauptleute, die Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes und

des Österreichischen Städtebundes und die Vertreter der Sozialpartner können sich im Falle ihrer Verhinderung, an einer Sitzung des Konvents teilzunehmen, ad hoc durch ein von ihnen namhaft zu machendes Ersatzmitglied vertreten lassen. Dies ist dem/der Vorsitzenden zu melden.

§ 8. Für die Eröffnung einer Sitzung und für die Abstimmung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern des Konvents erforderlich.

§ 9. (1) Die Mitglieder des Konvents können sich zu jedem Gegenstand der Tagesordnung während einer Debatte zu Wort melden. Der/Die Vorsitzende erstellt die Rednerliste unter Berücksichtigung des Einlangens der Wortmeldungen und unter Bedachtnahme auf eine sachgerechte Diskussion und erteilt den zu Wort gemeldeten Sitzungsteilnehmern/-teilnehmerinnen anhand der Rednerliste das Wort. Wortmeldungen können frühestens ab Mitteilung über die Einberufung der Sitzung schriftlich beim/bei der Vorsitzenden angemeldet werden.

(2) Keine Wortmeldung darf die Dauer von fünf Minuten überschreiten, außer der/die Vorsitzende erteilt im Einzelfall eine längere Redezeit. Wenn es eine besonders große Anzahl von Wortmeldungen oder der Sitzungsverlauf erforderlich macht, kann der/die Vorsitzende die Redezeiten bis auf drei Minuten herabsetzen. Darüber hinaus kann der Konvent bei Bedarf durch Beschluss die Zahl der Wortmeldungen der einzelnen Konventsmitglieder für eine Sitzung begrenzen.

§ 10. Der/Die Vorsitzende hat im Laufe der Beratungen auf eine einvernehmliche Willensbildung hinzuarbeiten. Er/Sie hat die zu einer Themenstellung geäußerten maßgeblichen Meinungen der Mitglieder des Konvents nach Beratung im Konsens des Präsidiums schriftlich zusammenzufassen.

§ 11. Wenn dies zur Beratung eines bestimmten Themas erforderlich ist, können vom Konvent Experten/Expertinnen beigezogen werden und Aufträge an Experten/Expertinnen erteilt werden. Der Konvent kann Vertreter von gesellschaftlichen Organisationen und Interessenvertretungen anhören (Hearing). Entsprechende Vorschläge können von je fünf Mitgliedern des Konvents dem Präsidium übermittelt werden. Das Präsidium legt nach Beratung dem Konvent einen diesbezüglichen Antrag zur Beschlussfassung vor.

§ 12. (1) Zur Vorberatung einzelner Aufgaben des Konvents können Ausschüsse eingesetzt werden.

(2) Fünf Mitglieder des Konvents können der/dem Vorsitzenden Vorschläge für die Einsetzung von Ausschüssen und für die Vorsitzenden dieser Ausschüsse übermitteln. Das Präsidium erstellt sodann unter Bedachtnahme auf diese Initiativen einen Vorschlag, welche Ausschüsse eingesetzt werden sollen, wie viele Mitglieder die einzelnen Ausschüsse haben sollen bzw. wer als Vorsitzende/r bestellt werden soll, und legt dem Konvent diesen Vorschlag vor. Die Genehmigung dieses Vorschlages bedarf einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Jedes Mitglied des Konvents kann sich als Mitglied für einen oder mehrere Ausschüsse bei der/dem Vorsitzenden melden. Das Präsidium erarbeitet unter Bedachtnahme auf diese Meldungen, aber auch unter Berücksichtigung des Prinzips der Ausgewogenheit und einer gleichmäßigen Aufgabenverteilung, einen Vorschlag für die Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse und legt diesen Vorschlag dem Konvent zur Genehmigung vor. Er bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Konvents.

(4) Zu Ausschussmitgliedern, deren Zahl je Ausschuss vierzehn nicht überschreiten soll, können nur Mitglieder des Konvents bestimmt werden.

(5) Das Präsidium legt die inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben für die Vorberatungen der Ausschüsse fest.

§ 13. Über die Sitzungen des Konvents werden von der Parlamentsdirektion

1. ein Wortprotokoll und
2. eine redaktionelle Darstellung der Parlamentskorrespondenz angefertigt und den Mitgliedern des Konvents übermittelt.

III. ARBEITSWEISE DES PRÄSIDIUMS

§ 14. (1) Die Einberufung zu den Sitzungen des Präsidiums erfolgt durch die/den Vorsitzende/n. Das Präsidium ist einzuberufen, wenn dies von wenigstens zwei Mitgliedern des Präsidiums unter Beifügung einer Begründung verlangt wird.

(2) Die Einberufung und die Tagesordnung sind den Mitgliedern des Präsidiums spätestens fünf Tage vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen.

§ 15.(1) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom/von der Vorsitzenden oder in seiner/ihrer Abwesenheit von einem/einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(2) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Das Ergebnis der Beratungen des Präsidiums ist in einem Protokoll festzuhalten.

§ 16. Die Mitglieder des Präsidiums können sich im Falle ihrer Verhinderung durch eine Person seines/ihrer Vertrauens vertreten lassen, die jedoch kein Stimmrecht hat.

§ 17. Für die Abhaltung einer Sitzung oder Abstimmung ist die Anwesenheit einer Mindestanzahl von vier Mitgliedern des Präsidiums erforderlich.

§ 18. Der/Die Geschäftsführer/in des Büros des Österreich–Konvents ist den Sitzungen des Präsidiums beizuziehen. Ferner können die Mitglieder des Präsidiums den Sitzungen je zwei Berater/Beraterinnen beiziehen.

§ 19. Das Präsidium entscheidet im Konsens. Davon ausgenommen sind Verfahrensfragen und die Beschlussfassung über den Entwurf der Geschäftsordnung, über die im Präsidium Abstimmungen stattfinden können. In diesen Fällen werden Beschlüsse des Präsidiums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 20. (1) Das Präsidium kann beschließen, zu bestimmten Themen seiner Beratungen Experten/Expertinnen oder sonstige Personen beizuziehen.

(2) Das Präsidium kann beschließen, bestimmte Aufträge an Experten/Expertinnen zu erteilen.

IV. ARBEITSWEISE DER AUSSCHÜSSE

§ 21. (1) Die Ausschüsse halten ihre Sitzungen in den Räumlichkeiten des Parlaments ab. Abweichungen hievon bedürfen der Zustimmung des/der Vorsitzenden.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Ausschüsse können jedoch beschließen, inwieweit bestimmte Sitzungen öffentlich sind.

(3) Der/die Vorsitzende eines Ausschusses hat auf einvernehmliche

Arbeitsergebnisse hinzuwirken. Er/Sie hat die Arbeitsergebnisse zusammenzufassen und in einem Bericht, der gegebenenfalls Textvorschläge enthält, an die Mitglieder des Präsidiums zu übermitteln, der auch den Mitgliedern des Konvents zur Verfügung zu stellen ist. Ausschuss-Mitglieder, die der Meinung sind, dass ihr Standpunkt nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt wurde, haben das Recht, eine abweichende Stellungnahme abzugeben, die in den Bericht aufzunehmen ist.

(4) Wenn es der Wunsch von zwei Ausschüssen ist, eine gemeinsame Sitzung abzuhalten, so wird die Frage des Vorsitzes zwischen den beiden Vorsitzenden geregelt.

§ 22. (1) Die Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse erfolgt durch deren Vorsitzende.

(2) Die Einberufung und die Tagesordnung sind den Mitgliedern der Ausschüsse, dem Präsidium und dem Büro des Österreich-Konvents spätestens fünf Tage vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen.

§ 23. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte über Vorschlag des/der Vorsitzenden eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§ 24. Die Regelung über die Vertretung im Konvent findet auch auf die Vertretung von Mitgliedern in den Ausschüssen Anwendung (§ 7). Jedes Ausschussmitglied kann sich durch ein anderes Mitglied des Konvents ohne Stimm-, aber mit Rederecht vertreten lassen.

§ 25. Die Sitzungen der Ausschüsse werden von den Vorsitzenden oder in ihrer Abwesenheit von den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

§ 26. Für die Eröffnung einer Sitzung eines Ausschusses ist die Anwesenheit von mehr als einem Drittel seiner Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für Abstimmungen in Verfahrensfragen.

§ 27. Mitglieder des Präsidiums können jederzeit an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen oder eine Person ihres Vertrauens als Beobachter entsenden.

§ 28. Jedem Ausschuss wird ein/eine vom/von der Vorsitzenden des Österreich-Konvents zu bestimmende/r Mitarbeiter/in des Büros des Österreich-Konvents zur fachlichen Unterstützung beigegeben, der/die an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnimmt.

§ 29. Mit Zustimmung des Präsidiums können die Ausschüsse zu ihren Sitzungen Experten/Expertinnen beiziehen oder ihnen bestimmte Aufträge erteilen.

§ 30. (1) Ausgenommen in Verfahrensfragen finden in den Ausschüssen keine Abstimmungen statt.

(2) Soweit in den Ausschüssen Abstimmungen über Verfahrensfragen stattfinden, werden diese mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 31. Über die Sitzungen der Ausschüsse wird vom/von der Ausschussvorsitzenden oder unter seiner/ihrer Verantwortung von dem/der dem jeweiligen Ausschuss zur Unterstützung beigegebenen Mitarbeiter/in aus dem Büro des Österreich-Konvents (§ 28) ein Beschluss- und Resümeeprotokoll angefertigt. Es wird den Mitgliedern des Präsidiums, des Ausschusses sowie dem Büro des Österreich-Konvents übermittelt. Über

allfällige Einwendungen entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 32. Die Ausschüsse haben innerhalb der ihnen gesetzten Fristen dem Präsidium über die Ergebnisse ihrer Vorberatungen schriftlich zu berichten.

V. ABLAUF DER BERATUNGEN

§ 33. Das Präsidium hat die Ergebnisse der Vorberatungen der Ausschüsse zu beraten und sodann dem Konvent laufend themenbezogene schriftliche Berichte und gegebenenfalls auch Textvorschläge zur weiteren Beratung vorzulegen.

§ 34. Nach den Beratungen im Konvent kann das Präsidium die Berichte der Ausschüsse überarbeiten oder erforderlichenfalls den mit der Vorberatung befasst gewesenen Ausschüssen ergänzende Vorberatungen auftragen.

§ 35. Im Falle der Änderung von Berichten — allenfalls nach ergänzenden Vorberatungen durch Ausschüsse — sind sie vom Präsidium abermals dem Konvent zur abschließenden Beratung vorzulegen.

§ 36. Sofern Themen nicht in einem Ausschuss vorberaten werden, erstellt das Präsidium seine Berichte unmittelbar nach den Beratungen im Konvent.

§ 37. Nach der abschließenden Beratung aller Berichte im Konvent erarbeitet das Präsidium seinen Endbericht. Dieser ist dem Konvent vorzulegen. Gibt es zum Endbericht des Präsidiums keinen Konsens, sind die unterschiedlichen Standpunkte in ein abschließendes Dokument aufzunehmen.

§ 38. Alle für die Beratungen des Konvents wesentlichen Unterlagen sind den Mitgliedern des Konvents spätestens mit der Einberufung zur jeweiligen Sitzung des Konvents, in der diese Vorlagen behandelt werden, zu übermitteln (§ 45).

§ 39. Das Präsidium hat einen Endbericht über die Beratungen des Konvents sowie die Abschlussdokumente spätestens 18 Monate nach Konstituierung des Konvents dem Bundespräsidenten, der Bundesregierung, dem Nationalrat, dem Bundesrat, den Landeshauptleuten, den Landtagen und den Mitgliedern des Konvents zu übermitteln.

§ 40. (1) Jedes Mitglied des Konvents kann dem/der Vorsitzenden schriftliche Vorschläge oder schriftliche Beiträge, die sich auf die Aufgabenstellung des Konvents (oder seiner Ausschüsse) beziehen, übermitteln.

(2) Diese Vorschläge (schriftliche Beiträge, Berichtsentwürfe, Textvorschläge) werden unverzüglich den Mitgliedern des Präsidiums vorgelegt und auch veröffentlicht (§ 44).

VI. BÜRO DES ÖSTERREICH-KONVENTS

§ 41. (1) Die Geschäfte des Österreich-Konvents und seiner Organe werden von einem im Parlament eingerichteten Büro geführt, das unter der Leitung des Vorsitzenden des Österreich-Konvents steht, der dabei von einem/einer geschäftsführenden Leiter/in (Geschäftsführer/in des Büros) unterstützt wird. Das Büro des Österreich-Konvents unterstützt auch die Mitglieder des Präsidiums.

(2) Einschlägige Anfragen der Mitglieder des Präsidiums, die sich auf

die Tätigkeit des Konvents beziehen, sind an den/die Geschäftsführer/in des Büros zu richten.

§ 42. Das Büro des Österreich–Konvents wird in den administrativen und technischen Angelegenheiten, insbesondere betreffend den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzungen des Konvents, des Präsidiums und der Ausschüsse, von der Parlamentsdirektion in Absprache mit dem Parlamentsdirektor unterstützt.

VII. ÖFFENTLICHKEIT, KOMMUNIKATION

§ 43. Die Öffentlichkeitsarbeit des Österreich–Konvents obliegt dem/der Vorsitzenden.

§ 44. Für den Österreich-Konvent wird mit technischer Unterstützung durch die Parlamentsdirektion eine Website eingerichtet, mit deren Hilfe die Tätigkeit des Österreich-Konvents der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Folgende Dokumente sind jedenfalls der Öffentlichkeit zugänglich:

1. der Beschluss des Gründungskomitees vom 2. Mai 2003,
2. die Geschäftsordnung des Österreich–Konvents,
3. alle Protokolle und redaktionellen Darstellungen der Parlamentskorrespondenz,
4. alle Gutachten der Experten/Expertinnen,
5. alle Berichte von Ausschüssen und schriftlichen Vorschläge von Mitgliedern des Konvents,
6. alle inhaltlichen Vorschläge des Präsidiums an den Konvent und seine Ausschüsse,
7. der Endbericht,

8. alle sonstigen für die Beratungen des Konvents wesentlichen
Unterlagen.

§ 45. Die Übermittlung von Schriftstücken an den Konvent, das Präsidium, die/den Vorsitzende/n, die Ausschüsse, das Büro des Österreich–Konvents und an die Mitglieder des Konvents soll grundsätzlich mit Email erfolgen.

VIII. INKRAFTTRETEN

§ 46. Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Konvent in Kraft.

Stichwortverzeichnis:

Die Zahlenangaben beziehen sich auf die Paragraphen .

A

- Abschließende Beratung** 35, 37
- Abschließendes Dokument** 37, 39
- Abschlussdokument**
 - Frist 39
 - Vorlage 39
- Abstimmung** 8
- Ausschuss** 30
- Abweichende Stellungnahme,**
- Ausschuss** 21
- Administrative Angelegenheiten**
 - 42
- Änderung, Ausschussbericht** 35
- Anfragen** 41
- Anhörung** 11
- Anwesenheit** 8
- Anwesenheitsquorum, Präsidium**
 - 17
- Arbeitsergebnis, Ausschuss** 21
- Auftrag, Ergänzung** 34
- Aufträge, Expert/innen** 20, 29
- Ausschuss**
 - Abstimmung 30
 - abweichende Stellungnahme 21
 - Änderung 35
 - Arbeitsergebnis 21
 - Beobachter 27
 - Bericht 21, 32
 - Beschlusserfordernis 26, 30
 - Büromitarbeiter/in 28, 31
 - Einberufung 22
 - Einsetzung 12
 - Ergänzung 34
 - Ergebnis 32
 - Expert/innen 29
 - gemeinsame Sitzung 21
 - Meldung 12
 - Mitgliederzahl 12
 - Öffentlichkeit 21
 - Protokoll 31
 - Protokolleinwendungen 31
 - Sitzungsort 21
 - sonstige Teilnehmer/innen 27
 - stellvertretende/r Vorsitzende/r 23
 - Tagesordnung 22
 - Textvorschlag 21
 - Vertretung 24
 - Vorgaben 12
 - Vorsitz 12, 21, 25

Ausschussbericht 32

- Änderung 35
- Überarbeitung 34

Ausschüsse, Organ 1

Ausschussfreie Themen 36

B

Beitrag, schriftlich 40

Beziehung,

- Expert/innen 11, 20, 29
- sonstige Personen 20

Beobachter, Ausschuss 27

Berater/innen, Präsidium 18

Beratung,

- abschließende 35, 37
- Präsidium, Ausschussergebnis 33

Bericht, Ausschuss 21, 32

- Ausschuss, Veröffentlichung 44

Berichte, Präsidium 33, 34, 36

Berichtsentwurf 40

Beschlusserfordernisse 5, 19

- Ausschuss 26, 30
- Ausschusseinsetzung 12
- Geschäftsordnung 4
- Präsidium 19

Büro 41

- Geschäftsführer/in 18, 41
- Leitung 41

- Mitarbeiter/in, Ausschuss 28, 31

- Parlament 41

Büromitarbeiter/in, Ausschuss 28,

31

D

Dauer 39

Dokument, abschließendes 37, 39

Dokumentation 38, 44

Dokumente, Öffentlichkeit 44

E

Einberufung,

- Ausschuss 22
- Konvent 4
- Präsidium 14

Einsetzung, Ausschuss 12

Einwendungen, Protokoll,

Ausschuss 31

E-Mail 45

Endbericht

- Präsidium 37, 39
- Veröffentlichung 44

Ergänzung,

- Ausschussbericht 34
- Tagesordnung 5

Ergebnis, Ausschuss 32

Eröffnung 8

Ersatzmitglied 7

Expert/innen,

- Aufträge 20, 29
- Ausschuss 29
- Beiziehung 11
- Gutachten 44
- Präsidium 20

F

Frist, Abschlussdokument 39

G

Gemeinsame Sitzung, Ausschuss

21

Geschäftsführer/in, Büro 18, 41

Geschäftsordnung 3

- Beschlusserfordernisse 4
- Entwurf 19
- Veröffentlichung 44

Gesellschaftliche Organisationen

11

Gründungskomitees, Beschluss

- Veröffentlichung 44

Gutachten

- Expert/innen 44
- Veröffentlichung 44

H

Hearing 11

I

In-Kraft-Treten 46

22

Interessenvertretungen 11

Internetauftritt 44

K

Kommunikation 43

Konsensprinzip 3

- Präsidium 19

Konvent

- Dauer 39
- Einberufung 4
- Protokollierung 13
- Tagesordnung 4, 5

L

Leitung

- Ausschuss 25
- Büro 41
- Präsidium 15
- Sitzung 6

M

Mehrheit, Zwei-Drittel 4, 5, 12, 19,

26

Mehrheitsbeschlüsse 3

Meinungen, Zusammenfassung 10,

21

Meldung

- Ausschuss 12
- Vertretung 7
- Wortmeldung 9

Mitarbeiter/in, Büro, Ausschuss

28, 31

Mitgliederzahl, Ausschuss 12

Monate, 18 39

O

Öffentlichkeit,

- Ausschuss 21
- Dokumente 44
- Präsidium 15
- Sitzungen 2

Öffentlichkeitsarbeit 43

Organe 1

Organisationen, gesellschaftliche

11

P

Parlament 2

- Büro 41

Parlamentsdirektion 13, 42

Parlamentsdirektor 42

Parlamentskorrespondenz 13

- Veröffentlichung 44

Präsidium

- Anwesenheitsquorum 17
- Auftrag, Ergänzung 34
- Ausschussergebnis, Beratung 33
- Berater/innen 18
- Berichte 33, 34, 36
- Beschlusserfordernisse 19
- Einberufung 14
- Endbericht 37, 39
- Expert/innen 20
- Konsensprinzip 19
- Öffentlichkeit 15
- Organ 1
- Protokoll 15
- Sitzungsort 2
- sonstige Teilnehmer/innen 18
- Tagesordnung 14
- Vertretung 16
- Vorgaben für Ausschuss 12
- Vorsitz 15

Protokoll

- Ausschuss 31
- Konvent 13
- Präsidium 15
- Veröffentlichung 44

R

Redezeit 9

Rednerliste 9

Resümeeprotokoll, Ausschuss 31

S

Schriftlicher

- Beitrag 40
- Vorschlag 40

Schriftverkehr 45

Sitzung

- gemeinsame, Ausschuss 21
- Leitung 6

Sitzungen 2

- Öffentlichkeit 2
- Ort 2

Sitzungsort 2

- Ausschuss 21

Sonstige Personen, Beziehung 20

Stellungnahme, abweichende 21

Stellv Vorsitzende/r, Ausschuss 23

T

Tagesordnung

- Ausschuss 22
- Ergänzung 5
- Konvent 4, 5
- Präsidium 14
- Wortmeldung 9

Tätigkeit des Konvents

- Anfragen 41
- Dauer 39

Technische Angelegenheiten 42

Teilnehmer/innen

- Ausschuss 27

- Präsidium 18

Textvorschlag 33, 40

- Ausschuss 21

Themen, ohne Ausschussberatung

36

U

Überarbeitung, Ausschussbericht

34

Übermittlung 45

Unterlagen 38

- Veröffentlichung 44

V

Verfahrensfragen 3

Veröffentlichung 40

- Ausschussbericht 44
- Endbericht 44
- Geschäftsordnung 44
- Gründungskomitee, Beschluss 44
- Gutachten 44
- Parlamentskorrespondenz 44
- Protokolle 44
- Unterlagen 44
- Vorschlag 44

Vertrauensperson 16, 27

Vertretung 7

- Ausschuss 24
- Präsidium 16

Vollversammlung (siehe auch Konvent)

- Einberufung 4
- Organ 1
- Tagesordnung 4, 5

Vorgaben, Ausschuss 12

Vorlage, Abschlussdokument 39

Vorschlag

- schriftlich 40
- Veröffentlichung 44

Vorsitz 6

- Ausschuss 12, 21
- Präsidium 15

Vorsitzende/r, Organ 1

Vorsitzführung 6

W

Website 44

Willensbildung 10, 21

Wortmeldung 9

- Anmeldung 9
- Begrenzung 9
- Dauer 9

Wortprotokoll 13

Z

Zusammenfassung, Meinungen 10,
21

Zwei-Drittel-Mehrheit 4, 5, 12, 19, 26

Die Ausschüsse des Österreich-Konvents

Die Ausschüsse des Österreich-Konvents, ihre Mitglieder und ihre Vorsitzenden wurden von der Vollversammlung aufgrund der Vorschläge des Präsidiums in der 2. (10. Juli 2003), 3. (25. Juli 2003) und 4. Sitzung (20. Oktober 2003) festgelegt.

Ausschuss 1: Staatsaufgaben und Staatsziele (16 Mitglieder)

Vorsitzender: Mayer Heinz, DDr.

Vorsitzender-Stellvertreter: Raschauer Bernhard, Dr.

Ausschuss 2: Legistische Strukturfragen (11 Mitglieder)

Vorsitzender: Korinek Karl, Dr.

Vorsitzender-Stellvertreter: Wiederin Ewald, Dr.

Ausschuss 3: Staatliche Institutionen (16 Mitglieder)

Vorsitzender: Holzinger Gerhart, Dr.

Vorsitzender-Stellvertreterin: Baumgartner-Gabitzer Ulrike, Dr.

Ausschuss 4: Grundrechtskatalog (12 Mitglieder)

Vorsitzender: Funk Bernd-Christian, Dr.

Vorsitzender-Stellvertreter: Scheibner Herbert

Ausschuss 5: Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden

(17 Mitglieder)

Vorsitzender: Bussjäger Peter, Dr.

Vorsitzender-Stellvertreterin: Petrovic Madeleine, MMag. Dr.

Ausschuss 6: Reform der Verwaltung (18 Mitglieder)

Vorsitzender: Wutscher Werner, Mag.

Vorsitzender-Stellvertreter: Schnizer Johannes, Dr.

Ausschuss 7: Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen

(11 Mitglieder)

Vorsitzender: Matzka Manfred, Dr.

Vorsitzender-Stellvertreter: Böhm Peter, Dr.

Ausschuss 8: Demokratische Kontrollen (11 Mitglieder)

Vorsitzender: Kostelka Peter, Dr.

Vorsitzender-Stellvertreter: Hösele Herwig

Ausschuss 9: Rechtsschutz, Gerichtsbarkeit (12 Mitglieder)

Vorsitzender: Haller Herbert, Dr.

Vorsitzender-Stellvertreter: Jabloner Clemens, Dr.

Ausschuss 10: Finanzverfassung (16 Mitglieder)

Vorsitzender: Strasser Ernst, Dr.

Vorsitzender-Stellvertreter: Vögerle Bernd

Die immer aktuellen Mitgliederlisten finden Sie unter www.konvent.gv.at,
Menüpunkt: Zusammensetzung.

Mandate an die Ausschüsse des Österreich-Konvents

Kurzmandate

1. Staatsaufgaben und Staatsziele

Umfassende Analyse der Staatsaufgaben und der Frage staatlicher Kernaufgaben. Frage eines umfassenden Katalogs von Staatszielen in der Bundesverfassung.

2. Legistische Strukturfragen

Juristische Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Inkorporierung von Verfassungsgesetzen und Verfassungsbestimmungen in die neue Bundesverfassung (einschließlich der Vorgangsweise zur Vermeidung der zahlreichen nur in der österreichischen Verfassungspraxis bekannten „Verfassungsbestimmungen“ zur Verfassungsdurchbrechung); anschließend Klärung der Frage des juristischen Schicksals jener Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen, die nicht in die neue Bundesverfassung inkorporiert werden, sowie jener Bestimmungen des geltenden Bundes-Verfassungsgesetzes (zB solcher operationalen Inhalts), die nicht in die neue Bundesverfassung übernommen werden.

3. Staatliche Institutionen

Aufbau des Staates (Bund, Länder, Gemeinden, Selbstverwaltung), Wahlen, Verfassungsautonomie, Verhältnis zwischen Gesetzgebung und Vollziehung unter dem Gesichtspunkt des Legalitätsprinzips sowie der EU-Rechtssetzung.

4. Grundrechtskatalog

Erarbeitung eines Grundrechtskatalogs (Grundrechte, Bürgerinnen- und Bürgerrechte, Persönlichkeitsschutz) unter Bedachtnahme aller einschlägigen nationalen, internationalen und europäischen Regelungen.

5. Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden
Schaffung eines klaren, nach abgerundeten Leistungs- und Verantwortungsbereichen gegliederten Kataloges von Gesetzgebungskompetenzen unter Berücksichtigung der Rechtslage der Europäischen Union.
6. Reform der Verwaltung
Vollzugskompetenzen und Struktur der Organe der Verwaltung in Bund, Ländern und Gemeinden, insb auch unter dem Gesichtspunkt des effizienten Mitteleinsatzes, der Transparenz, der Bürgerinnen- und Bürgernähe (insb Partizipation) sowie der Entwicklung des E-Government (Strukturen und Ressourcen einschließlich Personal).
7. Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen
Regulatoren und sonstige unabhängige Behörden, Selbstverwaltung (exkl Gemeinden), ausgegliederte Rechtsträger und sonstige Privatwirtschaftsverwaltung.
8. Demokratische Kontrollen
Einrichtungen einer effizienten und effektiven Kontrolle im Bereich von Bund, Ländern und Gemeinden:
Rechte der Parlamente einschließlich der Minderheitsrechte (zB Untersuchungsausschüsse), Rechnungshöfe und Volksanwaltschaften, Frage der Amtsverschwiegenheit, Instrumente der direkten Demokratie.
9. Rechtsschutz, Gerichtsbarkeit
Einrichtung eines effizienten und effektiven Rechtsschutzes unter dem Gesichtspunkt bürgerinnen- und bürgernaher Entscheidungen:
Ordentliche Gerichtsbarkeit, Gerichtshöfe öffentlichen Rechts, Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ländern, Sondersenate.

10. Finanzverfassung

Reform der Finanzverfassung, insb unter dem Gesichtspunkt der Zusammenführung von Einnahmen- und Ausgabenverantwortung und eines bedarfsgerechten Finanzausgleichs.

Langfassungen der Mandate

Ausschuss 1

Staatsaufgaben und Staatsziele

Der Konvent hat dem Ausschuss 1 folgendes Thema zugewiesen:

Umfassende Analyse der Staatsaufgaben und der Frage staatlicher Kernaufgaben. Frage eines umfassenden Kataloges von Staatszielen in der Bundesverfassung.

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

A) Allgemeines: Der Ausschuss hat sich mit der Frage zu befassen, was nach einer neuen Verfassung Aufgabe und Ziel des Handelns staatlicher Organe sein soll: Die „Grenzen des Staates“ und die Folgen.

B) Zum Begriff der Staatsaufgaben:

- 1) Begriffsinhalt?
- 2) Differenzierung zwischen Kernaufgaben und sonstigen Aufgaben?
Nach welchen Kriterien?
- 3) Abgrenzung zu Grundrechten und daraus abgeleiteten Ansprüchen („Gewährleistung“)

C) Zum Begriff der Staatsziele:

- 1) Begriffsinhalt? Abgrenzung zur Staatsaufgabe?

D) Sollen Staatsaufgaben verfassungsrechtlich ausdrücklich umschrieben werden?

- 1) Nur „Kernaufgaben“? Auch darüber hinausgehende?
- 2) Wenn ja: welche?
- 3) Welche normative Bedeutung soll eine solche Festlegung haben?
- 4) Durchsetzbarkeit verfassungsrechtlich festgelegter Staatsaufgaben?
- 5) Wie sollen Staatsaufgaben besorgt werden (Handlungsformen)?

E) Sollen Staatsziele verfassungsrechtlich ausdrücklich verankert werden?

- 1) Geltendes Recht; hat es sich bewährt?
- 2) Empfiehlt es sich, weitere Staatsziele in der Verfassung zu verankern?
- 3) Wenn ja: welche?
- 4) Normative Bedeutung einer Festlegung von Staatszielen?

F) Präambel?

Zeitplan

Der Ausschuss soll dem Präsidium spätestens 4 Monate nach seiner konstituierenden Sitzung einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorlegen.

Ausschuss 2

Legistische Strukturfragen

Der Konvent hat dem Ausschuss 2 folgendes Thema zugewiesen:

Juristische Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Inkorporierung von Verfassungsgesetzen und Verfassungsbestimmungen in die neue Bundesverfassung (einschließlich der Vorgangsweise zur Vermeidung der zahlreichen nur in der österreichischen Verfassungspraxis bekannten „Verfassungsbestimmungen“ zur Verfassungsdurchbrechung); anschließend Klärung der Frage des juristischen Schicksals jener Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen, die nicht in die neue Bundesverfassung inkorporiert werden, sowie jener Bestimmungen des geltenden Bundes-Verfassungsgesetzes (z.B. solcher operationalen Inhalts), die nicht in die neue Bundesverfassung übernommen werden.

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

- A) Inkorporierung von Verfassungsgesetzen und Verfassungsbestimmungen in die neue Bundesverfassung (Verfassungsurkunde)
- 1) Darstellung der bestehenden Verfassungsgesetze, Verfassungsbestimmungen und staatsvertraglichen Verfassungsregelungen und Strukturierung dieses Normenbestandes (auf Basis der Vorarbeiten von *Novak/Wieser* und *Walter*, dem Wiederverlautbarungsentwurf des BKA und der aktuellen Zusammenstellung des gesamten Normenbestandes in Verfassungsrang durch *Martin*)
 - 2) Was soll die Verfassungsurkunde an für den Staat und die Gesellschaft elementaren Regelungsbereichen enthalten? Systematische, taxative

Auflistung dieser Regelungsbereiche (nach welchem System ist vorzugehen?) Diese Aufgabe soll auf Basis der Analyse des gesamten Bestandes an formellem Verfassungsrecht (Pkt. 1) und unter Bedachtnahme auf ausländische Verfassungsurkunden vorgenommen werden.

- 3) Analyse der Gründe, die zu Verfassungsbestimmungen außerhalb der Stammurkunde geführt haben
 - a) Welche Bestimmungen könnten schon de constitutione lata ersatzlos entfallen oder ihres Verfassungsrangs entkleidet werden?
 - b) In welchem Sachzusammenhang sollen die übrigen Bestimmungen weiter behandelt werden? Für welche Ursachen des Verfassungsrangs von Regelungen sind generell-abstrakte Lösungen vorstellbar
 - c) Wie lösen andere Verfassungen das Problem ihrer Durchbrechung durch den einfachen Gesetzgeber?
- 4) Legistische Binnenstruktur der neuen Verfassung
 - a) Abänderungserfordernisse und innere Stufung; Überlegungen zur Einführung verfassungsausführender Gesetze
 - b) Überlegungen zur Verankerung eines Inkorporationsgebots
 - Vor- und Nachteile eines absoluten Inkorporationsgebots („kein weiteres Verfassungsrecht außerhalb der Verfassungsurkunde“)
 - Vor- und Nachteile eines Verfassungsbegleitgesetzes bzw. eines Anhangs zur neuen Verfassung (etwa für das Verfassungsübergangsrecht, für weitergeltendes altes Verfassungsrecht, für Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen)
 - Varianten eines relativen Inkorporationsgebots (etwa mit Beschränkung auf die Regelungsbereiche der neuen Bundesverfassung oder mit einer Ausnahme für das Völkerrecht)
 - Inkorporationsgebot für das Landesverfassungsrecht?

- c) Überlegungen zur Verbesserung des status quo (etwa Ermöglichung von Bundesverfassungsgesetzen außerhalb der neuen Bundesverfassung, aber Verbot von Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen)

B) Klärung des juristischen Schicksals des gegenwärtigen Verfassungsrechts, das keine Aufnahme in die Verfassungsurkunde findet, auf Basis der inhaltlichen Ergebnisse des Konvents und Grundsätze der legislativen Gestaltung des künftigen Bundesverfassungsrechts

- 1) Welche Bestimmungen können im Lichte der Ergebnisse des Konvents ersatzlos entfallen oder ihres Verfassungsrangs entkleidet werden?
- 2) Vorschläge zur Verankerung eines Inkorporationsgebots angesichts der Ergebnisse des Konvents
- 3) Welche Bestimmungen müssen auf verfassungsgesetzlicher Ebene weiter bestehen? Wo sollen sie künftig geregelt sein (Zuordnung zu einem Verfassungsbegleitgesetz, zu einem Anhang oder zu einem verfassungsausführenden Gesetz)? Wie sollen sie unter der neuen Verfassung geändert werden können?

Zeitplan

Der Ausschuss hat dem Präsidium über die Ergebnisse seiner Beratungen

- 1) spätestens vier Monate nach seiner Konstituierung über Punkt A) des Mandats und
- 2) bis zu einem noch festzusetzenden Zeitpunkt über Punkt B) des Mandats einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) vorzulegen.

Ausschuss 3
Staatliche Institutionen

Der Konvent hat dem Ausschuss 3 folgendes Thema zugewiesen:

Aufbau des Staates (Bund, Länder, Gemeinden, Selbstverwaltung), Wahlen, Verfassungsautonomie, Verhältnis zwischen Gesetzgebung und Vollziehung unter dem Gesichtspunkt des Legalitätsprinzips sowie der EU-Rechtsetzung.

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

A) Bund

1) Legislative

a) Nationalrat

- Zahl der Mitglieder
- Wahlen zum Nationalrat

insbesondere:

Wahlsystem

Kreis der Wahlberechtigten

Ausgestaltung

- Organisation

b) Bundesrat

insbesondere:

- Bestellung/Organisation
- Aufgaben

c) Weg der Bundesgesetzgebung

- Verfassungsrechtliche Erfordernisse

d) Mitwirkung an der Vollziehung

[Parlamentarische Kontrolle = Ausschuss 8]

2) Exekutive

a) Bundespräsident

insbesondere:

- Wahl/Organisation
- Aufgaben

b) Bundesregierung

insbesondere:

- Bestellung
- Willensbildung - Geschäftsordnung - Verantwortung

B) Länder

1) Legislative/Landtage

2) Exekutive/Landesregierung, insbesondere Landeshauptmann

C) Gemeinden

1) bundesverfassungsgesetzliche Regelungen über die kommunale Selbstverwaltung

insbesondere: Normsetzungsrechte

2) Gemeindeverbände

insbesondere: "Aktivierung" des Art. 120 B-VG (Gebietsgemeinden)?

3) Möglichkeiten der Übertragung von Gemeindeaufgaben auf staatliche Behörden

[Struktur der Organe der Verwaltung in Bund, Ländern und Gemeinden =
Ausschuss 6]

D) Bund, Länder und Gemeinden gemeinsam betreffende Fragen

1) Zahl der staatlichen Ebenen unter Berücksichtigung der EU-Ebene

2) Neue Formen der Kooperation zwischen Bund, Ländern und Gemeinden

insbesondere:

- a) Art. 15a B-VG - Vereinbarung - self-executing?
- b) gemeinsame Einrichtungen

E) Verfassungsautonomie

insbesondere: bundesverfassungsgesetzliche Vorgaben für die Länder

F) Verhältnis zwischen Gesetzgebung und Vollziehung (Legalitätsprinzip, EU-Rechtsetzung)

insbesondere:

- 1) Neuformulierung des Art. 18 B-VG?
- 2) Erfordernis der gesetzlichen Umsetzung von EU-Richtlinien?

G) Mitwirkung österreichischer Organe an der Ernennung von Mitgliedern von Organen der Europäischen Union (Art. 23c B-VG)

Zeitplan

Der Ausschuss hat dem Präsidium spätestens Ende Jänner 2004 einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorzulegen.

Ausschuss 4
Grundrechtskatalog

Der Konvent hat dem Ausschuss 4 folgendes Thema zugewiesen:

Erarbeitung eines Grundrechtskataloges (Grundrechte, Bürgerinnen- und Bürgerrechte, Persönlichkeitsschutz) unter Bedachtnahme aller einschlägigen nationalen, internationalen und europäischen Regelungen.

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

- A) Analyse der geltenden Verfassungsrechtslage (Texte und Quellen). Analyse der Grundrechtscharta und des Entwurfs für einen Verfassungsvertrag der EU.
- B) Systembildung und systematische Zusammenführung, Arrondierung und Erweiterung grundrechtlicher Gewährleistungen.
- C) Verhältnis staatlicher und gemeinschaftsrechtlicher Grundrechtsgarantien. Rechte von EU-Ausländern.
- D) Verhältnis Grundrechte und institutionelle Garantien, Staatszielbestimmungen und Staatsaufgabenregelungen – Koordination mit Ausschuss 1.
- E) Individuelle, kollektive und kommissarische Rechtsschutzmechanismen (Verbandsinterventionen, Rechtsschutzbeauftragte)
- F) Erstellung eines verfassungstauglichen Textvorschlages.

Zeitplan

Der Ausschuss soll dem Präsidium spätestens 4 Monate nach seiner konstituierenden Sitzung einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorlegen.

Ausschuss 5

Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden

Der Konvent hat dem Ausschuss 5 folgendes Thema zugewiesen:

Schaffung eines klaren, nach abgerundeten Leistungs- und Verantwortungsbereichen gegliederten Kataloges von Gesetzgebungskompetenzen unter Berücksichtigung der Rechtslage der Europäischen Union.

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

- A) Einführende Überlegungen zu Sinn und Zweck bundesstaatlicher Differenzierung in der Gesetzgebung bzw. einer homogenen Gesetzgebung
- 1) Sinnhaftigkeit politischen Wettbewerbs
 - 2) Innovation
 - 3) Historische, kulturelle und naturräumliche regionale Identitäten
 - 4) Demokratieförderlichkeit
 - 5) Problemlösungskapazität
 - 6) Homogenität im Bundesstaat
 - 7) Differenzierung und Gewaltenteilung auf verschiedenen Ebenen des Staates
 - 8) Die Anforderungen an eine moderne Aufgabenverteilung in einem föderalen System vor dem Hintergrund der Europäischen Union
 - 9) Welche Forderungen ergeben sich aus Entwicklungen in anderen Staaten der EU?

B) Analyse der bestehenden Kompetenzverteilung

- 1) Sachliche Rechtfertigung bestehender Aufgabenzuordnung
- 2) Kompetenzzersplitterung und -atomisierung und ihre Auswirkungen
- 3) Probleme in der Umsetzung von EU-Recht
- 4) Probleme und Vorzüge der bestehenden Rechtsetzungsmodelle
(Art. 10, 11, 12, 15 B-VG; delegierte Gesetzgebung, Bedarfsgesetzgebung)

C) Ermittlung der Kriterien für eine neue Zuordnung von Aufgaben

- 1) Sinnhaftigkeit politischen Wettbewerbs
- 2) Demokratieförderlichkeit
- 3) Problemlösungskapazität
- 4) Sinnhaftigkeit regionaler Gestaltung
- 5) Ermöglichung von Innovationen, insbesondere im Bereich der
Verwaltungsmodernisierung
- 6) Zweckmäßigkeit einer bundesweiten Homogenität
- 7) Effizienz und Differenzierung
- 8) EU-Recht und Einheitlichkeit

D) Überlegungen zu neuen Rechtsetzungsinstrumenten

- 1) Neue Ziel- und Rahmengesetzgebung?
- 2) Ausweitung delegierte Gesetzgebung?
- 3) Konkurrierende Gesetzgebung
- 4) Übersichtlichkeit der Rechtsetzungsinstrumente
- 5) Rechtsetzungsinstrumente auf EU-Ebene
- 6) Unmittelbare anwendbare Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG?

E) Neue Kompetenzkataloge

- 1) Formulierung abgerundeter Kompetenztatbestände
- 2) Schaffung klarer Verantwortlichkeiten
- 3) Berücksichtigung der Auswirkungen der Kompetenzverteilung auf EU-Ebene?
- 4) Zuordnung der Kompetenzen unter Berücksichtigung der Ergebnisse unter A) bis E)

F) Weitere Themen¹

- 1) Mitwirkung des Nationalrates, des Bundesrates, und der Landtage an der Gesetzgebung auf EU-Ebene sowie im transnationalen Rahmen (Art. 23a ff B-VG, ausgenommen Art. 23c B-VG)
- 2) Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung
- 3) Mitwirkung des Bundes an der Landesgesetzgebung
- 4) Instrumente gegen Säumigkeit des Bundes oder eines Landes bei innerstaatlicher Umsetzung von EU-Recht

Zeitplan:

Der Ausschuss hat dem Präsidium spätestens 4 Monate nach seiner konstituierenden Sitzung einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorzulegen.

¹ Soweit Aufgabenüberschneidungen stattfinden, hat die Beratung dieser Themen in Koordination mit dem Ausschuss 3 – Staatliche Institutionen – stattzufinden.

Ausschuss 6

Reform der Verwaltung

Der Konvent hat dem Ausschuss 6 folgendes Thema zugewiesen:

Vollzugskompetenzen und Struktur der Organe der Verwaltung in Bund, Ländern und Gemeinden, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt des effizienten Mitteleinsatzes, der Transparenz, der Bürgerinnen- und Bürgernähe (insbesondere Partizipation) sowie der Entwicklung des E-Government (Strukturen und Ressourcen einschließlich Personal).

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

A) Reform der Vollzugskompetenzen und Struktur der Organe der Verwaltung in Bund, Ländern und Gemeinden.

Im Rahmen einer grundlegenden Analyse der Organisation der Verwaltung hat insbesondere eine Überprüfung im Hinblick auf den Detaillierungsgrad der derzeitigen organisations- und verfahrensrechtlichen Regelungen in der Verfassung unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Legalitätsprinzips auf die Verwaltungsorganisation zu erfolgen. Ziel ist die Schaffung solcher verfassungsrechtlicher Grundstrukturen, dass durch Maßnahmen des einfachen Gesetzgebers die Verwaltung umfassend modernisiert und effizienter sowie sparsamer organisiert werden kann.

Folgende Themen sind zu beraten:

- 1) Europäisches Legalitätsprinzip/Umsetzungsspielraum der Verwaltung für EU-Recht (in Absprache mit Ausschuss 3)
- 2) Verwaltungsermessen
- 3) Typengebundenheit der Verwaltung/Flexibilisierung

- 4) Regelungen zur Führung der Verwaltung unter der Leitung der obersten Organe der Verwaltung
- 5) Mitkompetenz
- 6) Koordinationsbedürfnisse zwischen verschiedenen Verwaltungsträgern als auch zwischen Einrichtungen ein und desselben Rechtsträgers/Berichtspflichtigen/Einführung gemeinsamer behördlicher Einrichtungen
- 7) Aufgaben von Zentralstellen/Verhältnis zu nachgeordneten Dienststellen
- 8) Verhältnis zwischen Bundes- und Landesverwaltung/ Koordinationsinstrumente
- 9) Bezirksverwaltung
- 10) Reform der mittelbaren Bundesverwaltung/Aufsichtsrechte bzw. Kontrollrechte des Bundes/Steuerung durch Festlegung von Zielen/Richtlinien
- 11) Überprüfung des Änderungsbedarfes der Organisation der Gemeindeverwaltung/Einheitsgemeinde/Gemeindeverbände
- 12) Möglichkeit weisungsfreier und ausgegliederter Behörden

B) Reformvorschläge für spezielle Verwaltungsbereiche:

- 1) Schulverwaltung
- 2) Sicherheitsverwaltung
- 3) Agrarbehörden
- 4) Finanzverwaltung
- 5) Gesundheitsverwaltung

C) Instrumente der Verwaltungsführung, insbesondere durch integratives Gesamtkonzept (Methoden des New Public Managements)

Folgende Themen sind zu beraten:

- 1) Wirkungsorientierte Verwaltungsführung/Ziel und Leistungsvereinbarungen/Anreize/ Evaluierungen/Außen- bzw. Kundenorientierung
- 2) Transparenz/Controlling/einheitliche Kostenrechnung
- 3) Management der finanziellen Ressourcen/Globalbudget
- 4) Personalmanagement/Grundfragen des Dienstrechtes
- 5) Partizipation der Bürgerinnen und Bürger
- 6) Bewertung der flächendeckenden Einführung des E-Government
- 7) Auslagerung von Aufgaben an Sozialpartner/Private
- 8) Alternatives Verwaltungshandeln/z.B. Public Private Partnership (PPP)- Modelle/Good Governance

Zeitplan

Der Ausschuss hat dem Präsidium spätestens 4 Monate nach seiner konstituierenden Sitzung einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorzulegen.

Ausschuss 7

Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen

Der Konvent hat dem Ausschuss 7 folgendes Thema zugewiesen:

Regulatoren und sonstige unabhängige Behörden (exklusive UVS, UBAS und Art. 133 Z. 4 B-VG Behörden), Selbstverwaltung (exklusive Gemeinden), ausgegliederte Rechtsträger und sonstige Privatwirtschaftsverwaltung.

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

A) Regulatoren und sonstige unabhängige Behörden (Koordinierung mit Ausschuss 9)

- 1) Verfassungsrechtlicher Rahmen, Abgrenzung zu den (übrigen) Art. 133 Z. 4 B-VG Behörden
- 2) Kompetenzen? Struktur?
- 3) Ist ein einheitliches Modell sinnvoll?
 - a) Organisation der Personalverwaltung bei Ausgliederungen

B) Ausgegliederte Rechtsträger (Koordinierung mit Ausschuss 1)

- 1) Verfassungsrechtlicher Rahmen für Ausgliederungen
- 2) Sonderverfassungsrechtlich Ausgegliederte: Unabhängige Medienanstalt, Einrichtungen gem. Art. 126b, 127, 127a B-VG etc.
- 3) Probleme bei Ausgliederungen (Vorbereitung der Entscheidung, Leistungsniveau, Transparenz, Evaluierung)
- 4) Modelle für Ausgliederungen
- 5) Sind Ausgegliederten-Konzernholdings und/oder ein Ausbau des Controlling betreffend ausgegliederte Rechtsträger des Bundes/der Länder sinnvoll? Kostenrechnung betreffend ausgegliederte Rechtsträger über

Grenzen der Gebietskörperschaften hinweg

C) Gemeinsame Fragen zu unabhängigen Behörden und Ausgliederungen

- 1) Wo liegen die Grenzen der Herausnahme aus der Verwaltungshierarchie?
- 2) Parlamentarische Kontrolle (z.B.: Interpellation, Budgetregelungen) und sonstige Kontrolle über ausgegliederte Rechtsträger (Akkordierung mit Ausschuss 8 - Demokratische Kontrollen - ist notwendig).
- 3) Rechtliche Kontrolle
- 4) Amtshaftung bei hoheitlichen Tätigkeiten

D) Privatwirtschaftsverwaltung

- 1) Gestaltung des verfassungsrechtlichen Rahmens, insbesondere bei Förderungen
 - a) Kompetenz: Alternativmodell zu Art. 17 B-VG
 - b) Legalitätsbindung
- 2) Frage von Doppelförderungen
 - a) Grundsatz der Koordinierung
 - b) Konzentration der Förderungen und der ausgegliederten Formen
- 3) Kontrolle und Rechtsschutz (analog und ähnlich effizient wie bei hoheitlichem Handeln)

E) Selbstverwaltung

- 1) Verfassungsrechtlicher Rahmen
- 2) Auflistung der Institutionen, die von diesem erfasst sein sollen
 - a) Gesetzliche berufliche Vertretungen, Einrichtungen der Sozialpartnerschaft
 - b) Sozialversicherungsträger
 - c) Sonstige Einrichtungen?

- 3) Schutz des eigenen Wirkungsbereiches vor Eingriffen durch einfaches Gesetz?
- 4) Finanzierung und Budgethoheit
- 5) Trennung des eigenen vom übertragenen Wirkungsbereich

F) Zu welchen der unter A) bis E) angeführten Gegenständen soll eine Lösung in der Verfassung verankert werden? Wie soll diese gestaltet sein?

Zeitplan

Der Ausschuss hat dem Präsidium spätestens 4 Monate nach seiner konstituierenden Sitzung einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorzulegen.

Ausschuss 8
Demokratische Kontrollen

Der Konvent hat dem Ausschuss 8 folgendes Thema zugewiesen:

Einrichtungen einer effizienten und effektiven Kontrolle im Bereich von Bund, Ländern und Gemeinden:

- Rechte der Parlamente einschließlich der Minderheitsrechte (z.B.: Untersuchungsausschüsse),
- Rechnungshöfe und Volksanwaltschaften,
- Frage der Amtsverschwiegenheit,
- Instrumente der direkten Demokratie.

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

A) Rechte der Parlamente (Nationalrat, Bundesrat, Landtage)

- 1) Interpellations- und Kontrollrechte (insb. Art. 52-53, 123 und 142 B-VG)
- 2) Kontrollrechte der Landtage, insbesondere im Falle der Verländerung der mittelbaren Bundesverwaltung
- 3) Amtsverschwiegenheit gegenüber Parlamenten (Art. 20 Abs. 3 B-VG)
- 4) Organstreitverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof
(analog zu Art. 126a und 148 f B-VG)
- 5) Immunität (Art. 57-58 und 96 B-VG)
- 6) Unvereinbarkeitsrecht (insb. Art. 59-59b B-VG sowie Unvereinbarkeitsgesetz)

B) Gemeinden

Kontrollrechte in den Gemeinden (Art. 115 ff B-VG)

C) Rechnungshof

- 1) Organisation, Wahl und Abwahl der Leitungsorgane (Art. 122 und 123 B-VG)
- 2) Prüfungskompetenz und Prüfungsverfahren (Art. 121 ff B-VG)
- 3) Parlamentarische Mitwirkungsrechte (Art. 123a B-VG) und Beratung von Regierung und Parlamenten
- 4) Budgetrecht

D) Volksanwaltschaft

- 1) Organisation, Wahl und Abwahl der Mitglieder (Art. 148a B-VG)
- 2) Prüfungskompetenzen (Art. 148a B-VG)
- 3) Parlamentsbericht und parlamentarische Mitwirkungsrechte und -pflichten (Art. 148a und 148d B-VG)
- 4) Antragsrechte an die Höchstgerichte (u.a. Art. 148e B-VG)
- 5) Mitwirkungspflichten der geprüften Organe (Art. 148b B-VG)
- 6) Budgetrecht

E) Landesrechnungshöfe

- F) Amtsverschwiegenheit, Transparenz der Verwaltung auch unter dem Gesichtspunkt des E-Governments sowie des Verhältnisses zu den Medien (Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG)

G) Instrumente der direkten Demokratie und Bürgerinitiative auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene insbesondere auch

- 1) Kontrollmöglichkeiten der Bürger hinsichtlich der Tätigkeiten österreichischer Organe auf europäischer Ebene
- 2) Wahlrecht unter dem Gesichtspunkt von Partizipation und Kontrolle (insb. Art. 26, 95 und 117 B-VG)

H) Besondere Kontrollorgane

Zeitplan

Der Ausschuss hat dem Präsidium spätestens 4 Monate nach seiner konstituierenden Sitzung einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorzulegen.

Ausschuss 9

Rechtsschutz, Gerichtsbarkeit

Der Konvent hat dem Ausschuss 9 folgendes Thema zugewiesen:

Einrichtung eines effizienten und effektiven Rechtsschutzes unter dem Gesichtspunkt bürgerinnen- und bürgernaher Entscheidungen:

- Ordentliche Gerichtsbarkeit,
- Gerichtshöfe öffentlichen Rechts,
- Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ländern,
- Sondersenate.

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

A) Allgemein

Gerichtsbarkeit – Struktur- und Systemfragen

B) Ordentliche Gerichtsbarkeit

- 1) Gerichtsorganisation
- 2) Neuorganisation (OGH – OLG – Eingangsgerichte)
- 3) Fragen zur Staatsanwaltschaft
- 4) Entfall der Mitkompetenz der Landesregierungen bei Sprengeländerungen der Gerichte?

C) Gerichtshöfe öffentlichen Rechts

- 1) Verhältnis der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts zueinander
- 2) Problembereiche (z.B. Verwaltungsgerichtshof → Belastung)
- 3) Mitwirkungsrechte der Länder bei Bestellung der Spitzen und der Zusammensetzung
- 4) Bestellungsverfahren – Transparenz – Hearing
- 5) Kostentragung

D) Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ländern

- 1) Problemstellung – Kompetenzen – Instanzenzug
- 2) Kostentragung

E) Sondersenate:

Art. 133 Z. 4 B-VG – Behörden, UVS und UBAS, sowie unabhängige Behörden, die primär mit der Rechtskontrolle betraut sind (Koordinierung mit Ausschuss 7)

F) Rechtsschutz-Erweiterung?

Zeitplan

Der Ausschuss hat dem Präsidium spätestens 4 Monate nach seiner konstituierenden Sitzung einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorzulegen.

Ausschuss 10
Finanzverfassung

Der Konvent hat dem Ausschuss 10 folgendes Thema zugewiesen:

Reform der Finanzverfassung, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Zusammenführung von Einnahmen- und Ausgabenverantwortung und eines bedarfsgerechten Finanzausgleichs.

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

- A) Allgemeines
- 1) Gesetzestechnik der Finanzverfassung; Abgabentypen
 - 2) Verhältnis zwischen verfassungsgesetzlichen und einfachgesetzlichen Bestimmungen, Ausmaß der Determinierung
 - 3) Reduktion der Komplexität des Finanzausgleichs im weiteren Sinn
 - 4) Zielsetzungen der Finanzverfassung, des Finanzausgleichs und des Haushaltsrechts
 - 5) Technik und Möglichkeiten, allenfalls Zielbestimmung für die Zusammenführung von Aufgaben-, Ausgaben- und Einnahmenverantwortung – Grundsätze der Mittelverteilung, Aufgabenorientierung und Bedarfskriterien (teilweise Querschnittsmaterie zu Ausschuss 5 und 6)
 - 6) Zwei- bzw. dreigliedriger Finanzausgleich; Zustandekommen des Finanzausgleiches; Gesetzgebungsverfahren für das Finanzausgleichsgesetz
 - 7) Mitwirkungsrechte der Bundesregierung bei der Gesetzgebung der Länder (§ 9 F-VG 1948)

- 8) Verhältnis zwischen Finanzverfassung und der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus (Kostentragung) bzw. dem Österreichischen Stabilitätspakt (Haushaltsrecht), Konfliktregelungsmechanismen
- 9) Globalbudget (in Absprache mit Ausschuss 6)
- 10) Rechtsetzung und Kostenverantwortung
- 11) Stellung der Gemeinden und Gemeindeverbände; sonstige kooperative Elemente im FAG
- 12) Prinzip der gleichwertigen Lebensverhältnisse: als Ergänzung des an Aufgaben der Gebietskörperschaften anknüpfenden speziellen Gleichheitsgebotes des § 4 F-VG 1948
- 13) Inkorporierung der Finanzverfassung in eine umfassende Verfassungsurkunde (Querschnittsmaterie zum Ausschuss 2)?
- 14) legislative Bereinigung von widersprüchlichen bzw. verstreuten Finanzverfassungsbestimmungen (Querschnittsmaterie zum Ausschuss 2)

B) Kostentragung

- 1) allgemeine Kostentragungsregel: Konnexitätsgrundsatz, Umfang und Verfahren
- 2) Umlagekompetenz der Länder gegenüber den Gemeinden

C) Abgabewesen

- 1) Definition der Begriffe „Abgabe“, „Steuern“ und „Gebühren“
- 2) Kompetenz zur Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge
- 3) Steuerfindungsrechte; selbständige Abgabenerhebungsrechte für Länder und Gemeinden
- 4) Aufsichtsrechte des Bundes bei Landes- und Gemeindeabgaben

5) Einhebung von Abgaben und Steuern

D) Transfers

- 1) Typen und Zustandekommen von Transfervereinbarungen
- 2) Kontrollrechte gemäß § 13 F-VG 1948: Ermächtigungen für den Bundes- und Landesgesetzgeber bei der Definition von Bedingungen und Zielen durch die leistende Gebietskörperschaft
- 3) horizontaler Finanzausgleich zwischen Ländern und zwischen Gemeinden

E) Haushaltsrecht

- 1) Kreditwesen: Kompetenzverteilung
- 2) Aufsichtsrechte des Bundes und der Länder
- 3) Haushaltskoordinierung
- 4) Sicherung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts (Querschnittsmaterie zum Ausschuss 1)
- 5) Überlegungen zur Verteilungsgerechtigkeit, insbesondere Gender Budgeting und Generationengerechtigkeit
- 6) Stabilisierung der öffentlichen Haushalte durch Schulden- und Defizitgrenzen
- 7) Österreichischer Stabilitätspakt – gesetzliche Verankerung
- 8) Abtretung und Verpfändung von Abgabenrechten, Abgabenertragsanteilen und vermögensrechtlicher Ansprüche
- 9) Voranschlags- und Rechnungsabschluss
- 10) Kostenrechnung

F) Transparenz und Finanzstatistik:

Auskunftsrechte bzw. -pflichten, Konsequenzen bei Nichterfüllung

Zeitplan

Der Ausschuss soll dem Präsidium spätestens 4 Monate nach seiner konstituierenden Sitzung einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorlegen.

Gründungskomitee

Das Gründungskomitee des Österreich-Konvents besteht aus dem Bundeskanzler, dem Vizekanzler, den drei Präsidenten des Nationalrates, dem Präsidenten des Bundesrates, den Vorsitzenden der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien, dem/r Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz, dem/r Vorsitzenden der Konferenz der Landtagspräsidenten, dem Präsidenten des Städtebundes und dem Präsidenten des Gemeindebundes.

Den Vorsitz des Gründungskomitees führt der Bundeskanzler, der auch die konstituierende Sitzung am 2. Mai 2003 einberufen hat. In einer weiteren Sitzung am 3. Juni 2003 hat das Gründungskomitee eine Liste von 18 Persönlichkeiten, den so genannten Expertenpool, erstellt.

Dem Expertenpool gehören Persönlichkeiten aus dem Bereich der Rechts- und Verwaltungswissenschaften sowie Organisationsfachleute, Verwaltungspraktiker/innen und Vertreter/innen der Zivil-/Bürgergesellschaft, deren Mitarbeit wesentlich für die Erreichung der Ziele des Konvents erachtet wird, an.

Ergebnis der Sitzung des Gründungskomitees des Österreich-Konvents am 2. Mai 2003 (Originaltextaussendung)

Wien (OTS) - Aufgaben des Österreich-Konvents

Der Konvent zur Staatsreform hat die Aufgaben, Vorschläge für eine grundlegende Staats- und Verfassungsreform auszuarbeiten, die auch Voraussetzungen für eine effizientere Verwaltung schaffen soll.

Die künftige Verfassung soll eine zukunftsorientierte, kostengünstige, transparente und bürgernahe Erfüllung der Staatsaufgaben ermöglichen.

Dabei sollen insbesondere folgende Bereiche beraten werden:

Eine umfassende Analyse der Staatsaufgaben.

Die Kompetenzverteilung mit dem Ziel, einen klaren, nach Aufgabenbereichen gegliederten Kompetenzkatalog zu schaffen.

Das Verhältnis zwischen Gesetzgebung und Vollziehung unter dem Gesichtspunkt des Legalitätsprinzips.

Die Struktur der staatlichen Institutionen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des effizienten Mitteleinsatzes, der Bürgernähe sowie der Entwicklungen des e-government.

Die Grundzüge der Finanzverfassung, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Zusammenführung von Einnahmen- und Ausgabenverantwortung und eines bedarfsgerechten Finanzausgleiches.

Die Einrichtung einer effizienten Kontrolle auf Bundes- und Landesebene und die Gestaltung des Rechtsschutzes unter dem Gesichtspunkt rascher und bürgernahe Entscheidungen.

Der Konvent soll zuletzt auch Textvorschläge für einen straffen Verfassungstext ausarbeiten.

Ziel des Konvents ist es somit einen neuen Verfassungstext zu schaffen, der in knapper, aber umfassender Form sämtliche Verfassungsbestimmungen enthält.

Die Baugesetze der österreichischen Bundesverfassung (also das demokratische Prinzip, das bundesstaatliche Prinzip, das rechtsstaatliche Prinzip und die republikanische Staatsform) bleiben aufrecht.

Das Präsidium des Österreich-Konvents

Das Gründungskomitee bestellte in seiner Sitzung am 2. Mai 2003 einvernehmlich das Konventpräsidium; dieses besteht aus:

dem Vorsitzenden (Präsidenten) des Konvents, Rechnungshof-Präsident Franz Fiedler, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten) des Konvents, Nationalratspräsident Heinz Fischer und Vorsitzende der Landtagspräsidenten Angela Ortner, vier weiteren Mitgliedern, Nationalratspräsident Andreas Khol, Bundesminister Dieter Böhmdorfer, Mitglied des Verfassungsgerichtshofes Claudia Kahr und Abgeordnete zum Nationalrat Eva Glawischnig.

Das Gründungskomitee erstellt weiters eine Liste von 18 Persönlichkeiten aus dem Bereich von Rechts- und Verwaltungswissenschaften, von Organisationsfachleuten, Verwaltungspraktikern, Vertretern der Bürger/Zivilgesellschaft und anderen Persönlichkeiten, deren Mitarbeit im Konvent als

wesentlich für die Erreichung der Ziele erachtet wird (Expertenpool).

Aus dem Kreis dieser Persönlichkeiten wird ein Teil der Mitglieder des Konvents ausgewählt.

Die Zusammensetzung des Österreich-Konvents

Im einzelnen besteht der Konvent aus folgenden Personen:

1. den Mitgliedern des Konvents-Präsidiums
2. fünf Mitgliedern der Bundesregierung
3. den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes und des OGH
4. einem Vertreter der Volksanwaltschaft, der vom Kollegialorgan der Volksanwaltschaft entsendet wird.
5. 17 weiteren Vertretern der Bundesländer (Nominierung von je 9 Vertretern durch die Landeshauptleute und Landtagspräsidenten.)
6. je zwei Vertreter des Städtebundes und des Gemeindebundes
7. je ein Vertreter der vier Sozialpartner, der VÖI, der Kammer der Freien Berufe
8. 18 fachlich qualifizierte Persönlichkeiten, die von den im Nationalrat und Bundesrat vertretenen politischen Parteien vorgeschlagen werden und deren Erfahrungen sowohl aus dem Bereich der Legislative (National- und Bundesrat, Europäisches Parlament) als auch der Exekutive, der Bundesebene, der Landesebene oder der Gemeindeebene, der Wissenschaft oder der Praxis stammen können.
9. neun Virilisten aus dem Kreis des Expertenpools mit dem Ziel für eine fachlich und sachlich ausgewogene Zusammensetzung des Konvents zu sorgen

Die dem Konvent angehörenden Mitglieder der Bundesregierung, der Landeshauptleute und der Sozialpartner können sich im

Konvent im Falle ihrer Verhinderung ad hoc durch ein Ersatzmitglied vertreten lassen.

Arbeitsweise des Österreich-Konvents

Der Konvent hat seinen Sitz in Wien im Parlament. Seine Kosten werden aus dem Budget des Parlaments gedeckt.

Der Konvent gibt sich auf Vorschlag des Präsidiums eine Geschäftsordnung, in der auch die Arbeitsweise geregelt wird.

In dieser Geschäftsordnung ist vorzusehen, dass der Konvent einzelne Teile seiner Aufgaben auch in Konventsausschüssen erledigen kann oder zu bestimmten Themen seiner Beratungen Experten beziehen oder bestimmte Aufträge von an Experten erteilen kann.

Die Geschäfte des Konvents werden von einem im Parlament eingerichteten Büro geführt.

Der Konvent hat seine Arbeit innerhalb von 18 Monaten nach seiner Konstituierung mit einem Bericht abzuschließen, dem nach Möglichkeit auch Textvorschläge beigefügt werden sollen.

Dieser Bericht ist dem Bundespräsidenten, der Bundesregierung, dem Nationalrat, dem Bundesrat, den Landeshauptleuten und den Landtagen zu übermitteln und zu veröffentlichen.

OTS0201 2003-05-02/17:26

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert; Abweichungen vom Original sind daher möglich.

Die Grundsätze des Österreich-Konvents zur Staatsreform

Beschluss des Gründungskomitees des Österreich-Konvents vom 2. Mai 2003

I. Aufgaben des Österreich-Konvents

Der Konvent zur Staatsreform hat die Aufgaben, Vorschläge für eine grundlegende Staats- und Verfassungsreform auszuarbeiten, die auch Voraussetzungen für eine effizientere Verwaltung schaffen soll.

Die künftige Verfassung soll eine zukunftsorientierte, kostengünstige, transparente und bürgernahe Erfüllung der Staatsaufgaben ermöglichen.

Dabei sollen insbesondere folgende Bereiche beraten werden:

- Eine umfassende Analyse der Staatsaufgaben.
- Die Kompetenzverteilung mit dem Ziel, einen klaren, nach Aufgabenbereichen gegliederten Kompetenzkatalog zu schaffen.
- Das Verhältnis zwischen Gesetzgebung und Vollziehung unter dem Gesichtspunkt des Legalitätsprinzips.
- Die Struktur der staatlichen Institutionen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des effizienten Mitteleinsatzes, der Bürgernähe sowie der Entwicklungen des e-government.
- Die Grundzüge der Finanzverfassung, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Zusammenführung von Einnahmen- und Ausgabenverantwortung und eines bedarfsgerechten Finanzausgleiches.
- Die Einrichtung einer effizienten Kontrolle auf Bundes- und Landesebene und die Gestaltung des Rechtsschutzes unter dem Gesichtspunkt rascher und bürgernaher Entscheidungen.

Der Konvent soll zuletzt auch Textvorschläge für einen straffen Verfassungstext ausarbeiten.

Ziel des Konvents ist es somit einen neuen Verfassungstext zu schaffen, der in knapper, aber umfassender Form sämtliche Verfassungsbestimmungen enthält. Die Baugesetze der österreichischen Bundesverfassung (also das demokratische Prinzip, das bundesstaatliche Prinzip, das rechtsstaatliche Prinzip und die republikanische Staatsform) bleiben aufrecht.

II. Das Gründungskomitee des Österreich-Konvents

Für die Gründung des Konvents tritt ein Gründungskomitee zusammen, das aus folgenden Personen besteht:

- Dem Bundeskanzler und dem Vizekanzler.
- Den drei Präsidenten des Nationalrates.
- Dem Präsidenten des Bundesrates.
- Den Vorsitzenden der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien (soferne sie dem Gründungskomitee nicht schon in anderer Funktion angehören)
- Dem Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz.
- Dem Vorsitzenden der Konferenz der Landtagspräsidenten.
- Dem Präsidenten des Städtebundes.
- Dem Präsidenten des Gemeindebundes.

(Demnach 12 Personen)

Den Vorsitz im Gründungskomitee führt der Bundeskanzler, der auch zur konstituierenden Sitzung einlädt.

III. Das Präsidium des Österreich-Konvents

Das Gründungskomitee bestellt einvernehmlich das Konventspräsidium; dieses besteht aus:

- dem Vorsitzenden (Präsidenten) des Konvents,
- den zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten) des Konvents,
- vier weiteren Mitgliedern.
- Das Gründungskomitee erstellt weiters eine Liste von 12 bis 18 Persönlichkeiten aus dem Bereich von Rechts- und Verwaltungswissenschaften, von Organisationsfachleuten, Verwaltungspraktikern, Vertretern der Bürger-/Zivilgesellschaft und anderen Persönlichkeiten, deren Mitarbeit im Konvent als wesentlich für die Erreichung der Ziele erachtet wird (Expertenpool).

Aus dem Kreis dieser Persönlichkeiten wird ein Teil der Mitglieder des Konvents nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ausgewählt (siehe IV. Ziffer 10).

IV. Die Zusammensetzung des Österreich-Konvents:

Im einzelnen besteht der Konvent aus folgenden Personen:

1. den Mitgliedern des Konvents-Präsidiums (siehe III.)
2. fünf Mitgliedern der Bundesregierung
3. den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes und des OGH
4. dem Präsidenten des Rechnungshofes (wenn er nicht ohnedies dem Präsidium angehört)

5. einem Vertreter der Volksanwaltschaft, der vom Kollegialorgan der Volksanwaltschaft entsendet wird.
6. 18 Vertretern der Bundesländer (Nominierung von je 9 Vertretern durch die Landeshauptleute und Landtagspräsidenten. Falls ein Vertreter eines Landeshauptmannes oder Landtagspräsidenten dem Präsidium angehört, so wird dies auf diese Zahl der Landesvertreter angerechnet)
7. je zwei Vertreter des Städtebundes und des Gemeindebundes
8. je ein Vertreter der vier Sozialpartner, der VÖI, der Kammer der Freien Berufe
9. 18 fachlich qualifizierte Persönlichkeiten, die von den im Nationalrat und Bundesrat vertretenen politischen Parteien im Verhältnis von 6 VP : 6 SP : 3 FP : 3 Grüne vorgeschlagen werden und deren Erfahrungen sowohl aus dem Bereich der Legislative (National- und Bundesrat, Europäisches Parlament) als auch der Exekutive, der Bundesebene, der Landesebene oder der Gemeindeebene, der Wissenschaft oder der Praxis stammen können.
10. neun Virilisten aus dem Kreis des Expertenpools mit dem Ziel für eine fachlich und sachlich ausgewogene Zusammensetzung des Konvents zu sorgen

Die dem Konvent angehörenden Mitglieder der Bundesregierung (Ziffer 2), der Landeshauptleute (Ziffer 6) und die Sozialpartner (Ziffer 8) können sich im Konvent im Falle ihrer Verhinderung ad hoc durch ein Ersatzmitglied vertreten lassen.

V. Arbeitsweise des Österreich-Konvents

Der Konvent hat seinen Sitz in Wien im Parlament. Seine Kosten werden aus dem Budget des Parlaments gedeckt; wofür in den Budgets 2003 und 2004 besondere Vorkehrungen zu treffen sind.

Der Konvent gibt sich auf Vorschlag des Präsidiums eine Geschäftsordnung, in der auch die Arbeitsweise geregelt wird.

In dieser Geschäftsordnung ist vorzusehen, dass der Konvent einzelne Teile seiner Aufgaben auch in Konventsausschüssen erledigen kann oder zu bestimmten Themen seiner Beratungen Experten beziehen oder bestimmte Aufträge an Experten erteilen kann, wenn dies über Vorschlag des Präsidiums vom Konvent mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.

Weiters ist in der Geschäftsordnung festzulegen, dass die Plenarberatungen des Konvents öffentlich sind und welche Konventsdokumente der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen.

Im Konvent werden - ausgenommen in Verfahrensfragen und bei der Beschlussfassung über die Geschäftsordnung - keine Mehrheitsabstimmungen durchgeführt.

Es ist Aufgabe des Vorsitzenden, die zu einer Themenstellung geäußerten maßgeblichen Meinungen der Mitglieder des Konvents nach Beratung im Präsidium zusammenzufassen.

Die Geschäfte des Konvents werden von einem im Parlament eingerichteten Büro geführt, das unter der Leitung des Präsidenten des Konvents steht. Dem Büro sind die erforderlichen Mitarbeiter (auch von anderen Dienststellen des Bundes, insbesondere dem Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt und den juristischen Fakultäten) zur Verfügung zu stellen.

Der Konvent hat seine Arbeit innerhalb von 18 Monaten nach seiner Konstituierung mit einem Bericht abzuschließen, dem nach Möglichkeit auch Textvorschläge beigefügt werden sollen.

Dieser Bericht ist dem Bundespräsidenten, der Bundesregierung, dem Nationalrat, dem Bundesrat, den Landeshauptleuten und den Landtagen zu übermitteln und zu veröffentlichen.

Eine Verlängerung der Frist für die Tätigkeit des Konvents bedarf einer Befassung und Beschlussfassung im Gründungskomitee des Konvents.

Bundesgesetz betreffend die finanzielle und administrative Unterstützung des Österreich-Konvents

BGBI. I Nr. 39/2003 (NR: GP XXII IA 133/A AB 114 S. 26.

BR: 6792 AB 6793 S. 698.)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Zur Unterstützung der Arbeiten des Österreich-Konvents wird bei der Parlamentsdirektion ein Büro eingerichtet, das unter der Leitung des Präsidenten des Konvents steht.

(2) Der Präsident des Nationalrates wird ermächtigt, für die Zurverfügungstellung von Büroräumlichkeiten und Tagungsräumen sowie für die erforderliche Infrastruktur für die Arbeiten des Konvents zu sorgen.

§ 2. Für die Kosten der Arbeit des Konvents sind im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 2003 und im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 2004 die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

§ 3. Mit der Vollziehung des § 2 ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Präsident des Nationalrates betraut.

Klestil

Schüssel

Notizen

Büro des Österreich-Konvents

Schenkenstraße 8 - 10

A-1017 Wien

Tel.: 01/40110-7209

Fax: 01/40110-7213

oesterreich-konvent@konvent.gv.at

www.konvent.gv.at